



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Manuela Rottmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

26. Januar 2021

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 1/312 vom 19. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/312:

Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Bedarf mit dem Vereinigten Königreich – insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Familienstreitsachen – Vereinbarungen im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit (einschließlich des von den Gerichten anzuwendenden Prozessrechts) zu treffen und welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung in dieser Hinsicht insbesondere im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union unternommen?

Antwort:

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirkt sich im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen wie folgt aus: Für bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2020 in Deutschland und dem Vereinigten Königreich eingeleitete und noch nicht abgeschlossene Verfahren, die einen grenzüberschreitenden Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich aufweisen, sind die Übergangsbestimmungen in Titel VI des Austrittsvertrages auch nach Ablauf der Übergangszeit zu beachten. Eine unverbindliche Handreichung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über die Rechtslage im Bereich der ziviljustiziellen Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich nach Ablauf der Übergangszeit finden Sie auf der Homepage des BMJV. Für nach dem 31. Dezember 2020 eingeleitete Verfahren gelten die EU-Rechtsakte grundsätzlich nicht mehr und werden durch völkerrechtliche Vereinbarungen oder autonomes nationales Recht ersetzt.

Für die im Fokus Ihrer schriftlichen Frage stehenden grenzüberschreitenden Verfahren in Familiensachen bedeutet dies im Einzelnen folgendes:

In Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung tritt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel-IIa-Verordnung).

In Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung gilt weiterhin das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, dessen

Anders als in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung tritt in Ehescheidungsverfahren für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen kein völkerrechtlicher Vertrag an die Stelle der Brüssel-IIa-Verordnung. Insoweit ist auf das jeweilige autonome nationale Recht zurückzugreifen. In Deutschland sind dies die §§ 107, 109 f. FamFG.

Im Unterhaltsrecht wird dadurch ein im Wesentlichen gleiches Niveau der Zusammenarbeit gewährleistet, dass das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale

Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen tritt.

Für den Bereich der Apostillierung und der Zivilrechtshilfe sieht die Bundesregierung angesichts des Rechtsrahmens, den die Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen sowie das Deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 bieten, keinen Bedarf für ergänzende völkerrechtliche Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich.

Angesichts des damit auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Familiensachen zur Verfügung stehenden belastbaren rechtlichen Rahmens erscheint eine Initiative für ergänzende Vereinbarungen aus heutiger Sicht nicht erforderlich; die Verhandlung und der Abschluss etwaiger Übereinkommen fielen dann jedoch überwiegend in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in anderen Zivilsachen als Familiensachen bleibt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (Haager Gerichtsstandsübereinkommen) anwendbar.

Nur soweit sie die internationale Zuständigkeit auch im Verhältnis zu Drittstaaten regelt, bleibt die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung) für Verfahren gegen einen Beklagten mit Sitz im Vereinigten Königreich anwendbar. Soweit keine völkerrechtlichen Vereinbarungen wie das Haager Gerichtsstandsübereinkommen anwendbar sind, sind für die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln in Zivil- und Handelssachen aus dem Vereinigten Königreich dann die autonomen deutschen Regeln der ZPO heranzuziehen. Einen Ausgleich für den Wegfall der Brüssel-Ia-Verordnung könnte ein Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ) schaffen. Das LugÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EU, Dänemark (neben der EU Vertragspartei wegen seiner Sonderrolle im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit), Island, Norwegen und der Schweiz. Inhaltlich entspricht das LugÜ weitgehend der Brüssel-Ia-Verordnung. Das

Vereinigtes Königreich hat am 8. April 2020 einen Antrag gestellt, dem LugÜ als eigenständige Vertragspartei beizutreten. Ein Beitritt des Vereinigten Königreichs setzt die Zustimmung aller anderen Vertragsparteien voraus. Eine Entscheidung der EU darüber steht noch aus. Die dabei von Deutschland einzunehmende Haltung wird innerhalb der Bundesregierung abzustimmen sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname and a period.